

ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG MANAGEMENT

Ziel: Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Management an der Kühne Logistics University - Wissenschaftliche Hochschule für Logistik und Unternehmensführung

Beschlossen am: 6. April 2016

Gültig ab: 6. April 2016

Preamble

Der Akademischen Senat der Kühne Logistics University – Wissenschaftliche Hochschule für Logistik und Unternehmensführung (KLU) hat am 06.04.2016 die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Management in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich und allgemeine Zulassungsbestimmungen	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3	Zulassungsantrag, Frist und Form, beizufügende Nachweise	4
§ 4	Auswahlverfahren, Eignungskriterien	5
§ 5	Zulassungsausschuss, Zusammensetzung, Verfahren	6
§ 6	Zulassung, Ablehnung, Annahmefrist, Immatrikulation	7
§ 7	Inkrafttreten	7

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Zulassungsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Management. Sie umfasst die Zulassungsvoraussetzungen, die Form der Anträge und die diesen beizufügenden Unterlagen, die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses sowie die allgemeinen Bestimmungen für das Zugangs- und Auswahlverfahren.
- (2) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen gestellt hat und die für den Studiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium für den Masterstudiengang Management sind:

- (1) Der qualifizierende Grad eines Bachelor oder ein vergleichbarer Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer ausländischen oder deutschen Hochschule. Qualifizierend ist der Grad, wenn das zugehörige Zeugnis eine Fächerkombination und fachliche Leistungen ausweist, die ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Management innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen.
 1. In der Regel wird ein Bachelor in einer betriebs- oder volkswirtschaftlichen Fachrichtung vorausgesetzt. Andere Fachrichtungen wie Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und -mathematik und andere qualifizieren dann zur Zulassung, wenn ein ausreichender Nachweis über die Belegung betriebs- und / oder volkswirtschaftlicher Kurse (i.d.R. mindestens vier Kurse) im Rahmen des Erststudiums erbracht werden kann. Für die Zulassung zum Standard Track müssen im ersten qualifizierenden Hochschulstudium mindestens 180 ECTS oder ein entsprechendes Äquivalent erbracht worden sein; für die Zulassung zum Fast Track müssen im ersten qualifizierenden Hochschulstudium mindestens 210 ECTS oder ein entsprechendes Äquivalent erbracht worden sein.
 2. Das erste qualifizierende Hochschulstudium muss mit einer Gesamtnote abgeschlossen worden sein, die besser als eine vom Präsidium der Kühne Logistics University jedes Jahr vor Eröffnung des Bewerbungsverfahrens veröffentlichte studienengangsspezifische Mindestnote (Numerus Clausus) ist. Wird keine Mindestnote veröffentlicht, besteht keine entsprechende Zugangsbeschränkung.
 3. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen ist eine Benotung im oberen Leistungsdrittel des jeweiligen Hochschulsystems nachzuweisen. Hierbei sind in der Regel Empfehlungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen der KMK sowie Ergebnisse der Evaluationen der Kühne Logistics University zu berücksichtigen. Der Zulassungsausschuss behält sich Einzelfallentscheidungen vor.
 4. Werden die o.g. Punkte nicht erfüllt, kann die Zulassung an die Bedingung geknüpft sein, ausreichende Kenntnisse bestimmter Inhalte bis zum Ende des ersten Fachsemesters an der Kühne Logistics University in geeigneter Form nachzuweisen. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber in Wort und Schrift befähigen, den Lehrveranstaltungen zu folgen. Diese Englischkenntnisse sind durch den TOEFL, den IELTS oder äquivalente Nachweise zu dokumentieren. Für den TOEFL ist ein Ergebnis von mindestens 577/233/90 Punkten und für den IELTS mindestens Band 6,5 nachzuweisen. Ein GMAT-Test mit einer Punktzahl von 580 und darüber ersetzt einen TOEFL-Test.
- (3) Voraussetzung für eine mögliche Zulassung ist weiterhin eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber weder eine Prüfung zum Master of Science noch eine äquivalente Prüfung in derselben beziehungsweise verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, noch sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für den Fast Track müssen als Zulassungsvoraussetzung den Nachweis über ein mindestens einsemestriges Studium im Ausland beifügen.

§ 3

Zulassungsantrag, Frist und Form, beizufügende Nachweise

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels eines Zulassungsantrags, dessen Form der Zulassungsausschuss der Kühne Logistics University bestimmt.
- (2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Management ist nur zum 1. September eines Jahres möglich. Das Studienjahr beginnt jedes Jahr am 1. September.
- (3) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 (5) erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu der vom Zulassungsausschuss der Kühne Logistics University festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Zulassungsstelle der Kühne Logistics University eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits in einem früheren Zulassungsverfahren um einen Studienplatz beworben hatte.
- (4) Die Zulassungsstelle kann auf formlosen Antrag gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (5) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
 1. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag gemäß § 3 (1) für den Masterstudiengang Management inklusive einer Begründung für die Studienwahl. Die Begründung für die Studienwahl ist in englischer Sprache beizufügen (Motivationsschreiben),
 2. der erster qualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 2 (1): Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche,
 3. die Transcripts / Notenaufstellung der im Studium absolvierten Kurse: Kopie des Originaldokuments, und falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche,
 4. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse im Englischen gemäß § 2 (2),

5. eine formlose Erklärung gemäß § 2 (3),
 6. ein aussagekräftiger tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,
 7. für die Bewerbung zum Fast Track: ein Nachweis über ein Studium im Ausland (mindestens ein Semester).
- (6) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann der Zulassungsausschuss gestatten, diese in einer anderen Form einzureichen.

§ 4

Auswahlverfahren, Eignungskriterien

- (1) Faktoren für die Entscheidung über die Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zum Masterstudiengang Management sind nach Prüfung der formalen Zulassungsfähigkeit gemäß § 2 der Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme des Studiums und die angestrebte Berufsperspektive.
- (2) Der Grad der Eignung und Motivation nach § 4 (1) wird durch folgende Kriterien bestimmt:
 1. Fachliche Zusammensetzung des Hochschulabschlusses nach § 2 (1) Nr. 1,
 2. Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses nach § 2 (1) Nr. 2,
 3. schriftliche Begründung für die Studienwahl nach § 3 (5) Nr. 1,
 4. Beherrschung der englischen Sprache nach § 2 (2).
- (3) Es wird eine Bewertung anhand dieser und folgender weiterer fachlicher Kriterien durchgeführt:
 1. Bewertung der akademischen Vorleistungen in den relevanten Fächern, im Besonderen der wirtschaftswissenschaftlichen und quantitativ-mathematischen Fächern.
 2. Bewertung von Praktika und sonstigen Berufserfahrungen.
 3. Bewertung von außercurricularen Tätigkeiten und sozialem Engagement.
 4. Bewertung von Essays zur beruflichen Entwicklung, Motivation und zum persönlichen Lebenslauf.
- (4) Die Zulassungsstelle prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassungsstelle führt das Verfahren nach § 4 durch.
- (5) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung einer Bewerberin beziehungsweise eines Bewerbers innerhalb von sechs Wochen nach dem ordnungsgemäßen Eingang der erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 (5).

§ 5

Zulassungsausschuss, Zusammensetzung, Verfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss bestätigt die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zulassungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Zweifels- und Härtefällen.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird vom Präsidenten geleitet. Er kann sich dabei vertreten lassen.
- (3) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
 1. Der Präsident.,
 2. drei Professorinnen oder Professoren der Kühne Logistics University oder an einer Hochschule hauptberuflich lehrende Personen, wobei mindestens ein Vertreter dieser Gruppe hauptberuflich Mitglied der KLU sein muss,
 3. eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses nach §5 (3) Nr. 2 werden vom Akademischen Senat der Kühne Logistics University benannt. Das studentische Mitglied § 5 (3) Nr. 3 wird auf Vorschlag der Studierendenschaft benannt.
- (5) Der Equality and Diversity Officer hat das Recht, an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen (nicht stimmberechtigt) und kann bei Vorliegen von Diskriminierungen von Kandidaten hinsichtlich ihres Geschlechts, ihrer Nationalität oder anderer nicht-fachlicher Gesichtspunkte einen schriftlich begründeten Widerspruch einlegen. Das Präsidium wird hierüber informiert. Danach stimmt der Zulassungsausschuss erneut ab, gegen diese zweite Entscheidung kann kein Widerspruch mehr eingelegt werden.
- (6) Der Zulassungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit dem Auswahlverfahren oder mit einzelnen Bewerbern zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet.
- (7) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind, und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (8) Der Zulassungsausschuss kann auf Antrag einzelner seiner Mitglieder auch schriftlich oder auf elektronischem Wege abstimmen. Die Abstimmung ist gültig, wenn alle Mitglieder des Zulassungsausschusses binnen einer Frist von einer Woche ihr schriftliches oder elektronisches Votum an das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung übermittelt haben.
- (9) Über Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungsverfahren entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (10) Der Zulassungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen das vorsitzende Mitglied allein entscheiden kann.

§ 6

Zulassung, Ablehnung, Annahmefrist, Immatrikulation

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich oder in elektronischer Form durch die Zulassungsstelle bekannt gegeben. Der Zulassungsbescheid wird in englischer Sprache erstellt.
- (2) Die Zulassung kann unter Vorbehalt und / oder mit Auflagen erfolgen.
- (3) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zulassungsstelle der Kühne Logistics University einen Termin, bis zu dem die Zulassung zum Masterstudiengang Management von der Bewerberin beziehungsweise von dem Bewerber angenommen werden muss. Liegt der Zulassungsstelle der Kühne Logistics University bis zu diesem Termin die Annahmeerklärung nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Zulassungsbescheid erhalten haben, nehmen durch die Unterzeichnung eines Studienvertrages den Studienplatz an und werden durch die Zulassungsstelle zum 1. September mit Beginn des Studienjahres immatrikuliert.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt erstmalig für die Zulassung der Studienplatzbewerber/innen für den Masterstudiengang Management zum Studienjahr 2016/17.

Hamburg, den 07.04.2016



Prof. Dr. Thomas Strothotte
Präsident

KLU-Siegel

